



Ergeht an:

Alle allgemeinen Pflichtschulen in Vorarlberg

Abteilung Präs/3
Lehrpersonal
Bahnhofstraße 12, 6900 Bregenz

+43 5574 4960 - 456
pr3@bildung-vbg.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Rundschreiben

Titel:	Gewährung von Sonderurlaub durch die Schulleitung
Rundschreiben Nr.:	08/2023
Sachgebiet:	Personalwesen
Verteilerkreis:	alle allgemeinen Pflichtschulen in Vorarlberg
Geltung:	ab 11.09.2023
Rechtsgrundlage:	Eingabe
Kernaussagen/Ziele:	Informationsschreiben zur Gewährung von Sonderurlaub durch die Schulleitung
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Bregenz, 09. Oktober 2023
Veröffentlichende Stelle:	Bildungsdirektion für Vorarlberg

Sehr geehrte Frau Direktorin,
Sehr geehrter Herr Direktor,

wir nehmen die vermehrten Anfragen zum Thema Sonderurlaub zum Anlass, die wichtigsten Punkte neuerlich in Erinnerung zu rufen.

Im Interesse einer einheitlichen Vollziehung sind für die Gewährung eines Sonderurlaubes folgende Richtlinien zu beachten:

- Sonderurlaubsanträge bis zu drei Tagen pro Schuljahr können durch die Schulleitung genehmigt werden (Näheres siehe Rückseite).

- Für Anträge auf Sonderurlaube, die das Ausmaß von drei Tagen überschreiten, ist die Bildungsdirektion, Abt. Präs/3, zuständig und zwar nicht nur für den drei Tage übersteigenden Anteil des beantragten Sonderurlaubes, sondern für den ganzen Sonderurlaub.
- Die Bildungsdirektion, Abt. Präs/3, ist auch für einzelne Tage zuständig, wenn das in der Zuständigkeit der Schulleitung liegende Kontingent von drei Tagen in einem Schuljahr bereits ausgeschöpft ist bzw. mit dem aktuell beantragten Sonderurlaub überschritten würde.
- Bei der Sonderurlaubsbewilligung ist zu beachten, dass nicht in jedem Fall das angegebene Höchstausmaß von drei Tagen zu bewilligen ist, sondern dass es auf die im Einzelfall erforderliche Zeit ankommt.
- Es ist nicht vorgesehen, für im Rahmen von Nebenbeschäftigungen verpflichtend zu absolvierende Fortbildungen Sonderurlaub zu gewähren. Es würde sich in diesem Fall um einen Karenzurlaub (Urlaub gegen Entfall der Bezüge) handeln.
- Bei der Pflege im Sokrates (Absenzen) ist der Sonderurlaub exkl. eines allfällig dazwischenliegenden Wochenendes einzupflegen (zB. Freitag und Montag).

In inhaltlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass Sonderurlaube aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt werden können.

Für die am häufigsten vorkommenden Fälle ist per sofort die angeschlossene Übersicht, welche das Schreiben vom 18.09.2018 ersetzt, zu beachten. Auch in diesen Fällen darf das in der Zuständigkeit der Schulleitung liegende Ausmaß von drei Tagen pro Schuljahr nicht überschritten werden. Sollte dies der Fall sein, ist der Antrag an die Bildungsdirektion, Abt. Präs/3, weiterzuleiten.

<u>Anlass</u>	<u>Ausmaß des Sonderurlaubes</u>
Verehelichung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft	bis zu drei Schultage, die zusammenhängend sein müssen, wobei ein freier Tag oder ein Wochenende dazwischenliegen kann, nicht aber zB. die Semesterferien
Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern	ein Schultag, zeitlich gebunden an den Tag der Feier
Geburt eines eigenen Kindes	bis zu zwei Schultage
Tod des Ehegatten (der Ehegattin) / des Lebenspartners	bis zu drei Schultage, die in der Abfolge einmal unterbrochen sein können

Tod eines Elternteiles, Tod eines Kindes oder Stief- bzw. Pflegekindes	bis zu zwei Schultage
Tod von Geschwistern, Stiefgeschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern	ein Schultag
Übersiedlung	ein Schultag
Vorladung bei Behörde oder Gericht (bei staatsbürgerlicher Pflicht)	(sofern einzelne Stunden nicht ausreichen): ein Schultag
Akademische Feier (Sponsion, Promotion) der Lehrperson bzw. von Kindern oder des Lebenspartners	ein Schultag, zeitlich gebunden an den Tag der Feier

Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Sonderurlaubes nicht zweifelsfrei gegeben sein oder im speziellen Fall eher ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge in Frage kommen, steht Ihnen als Sachbearbeiterin der Abt. Präs/3 Frau Bettina Koch (05574/4960 465 oder bettina.koch@bildung-vbg.gv.at) für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bregenz, 09. Oktober 2023

Für die Bildungsdirektion

Mag. Günter Kraft

Elektronisch gefertigt